

Stand: 11.05.2026 10:44:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16851

"Unterrichtsversorgung an den Grundschulen im Landkreis Main-Spessart"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16851 vom 11.05.2017



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 10. Mai 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	2	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	38
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	31	Lotte, Andreas (SPD)	8
Arnold, Horst (SPD).....	32	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9
Aures, Inge (SPD)	3	Müller, Ruth (SPD)	25
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	4	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Biedefeld, Susann (SPD).....	37	Rinderspacher, Markus (SPD)	18
von Brunn, Florian (SPD)	27	Ritter, Florian (SPD)	10
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	35	Rosenthal, Georg (SPD)	29
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	14	Schindler, Franz (SPD)	11
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	28	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	23
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	15	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	12
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	16	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	5	Strobl, Reinhold (SPD)	36
Halbleib, Volkmar (SPD).....	21	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	26
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	33	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	24
Huber, Erwin (CSU).....	6	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	19
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Woerlein, Herbert (SPD)	13
Karl, Annette (SPD)	1	Zacharias, Isabell (SPD)	20

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Karl, Annette (SPD)	Rechtsextremismus in der Bundeswehr..... 12
Masterplan BAYERN DIGITAL1	
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	Woerlein, Herbert (SPD)
	Rechtsverstöße bei der Bereitschaftspolizei in Königsbrunn 13
Adelt, Klaus (SPD)	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....15
Polizeiinspektionen in Oberfranken2	
Aures, Inge (SPD)	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brachflächenprogramm.....3	Dokumentarfilm „Ganz große Oper“..... 15
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Familiennachzug3	Unterrichtsversorgung an den Grundschulen im Landkreis Main-Spessart 15
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Planungsstand bezüglich Nordumfahrung Oberhaunstadt5	Verteilung und Umfang der Intensivierungsstunden im zukünftigen G9 17
Huber, Erwin (CSU)	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zunehmender Verkehr in und um Geisenhausen (Landkreis Landshut)6	DITIB – islamischer Religionsunterricht 18
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Rinderspacher, Markus (SPD)
Sammelanhörung senegalesischer Geflüchteter.....7	Musikfestivals in Bayern..... 18
Lotte, Andreas (SPD)	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Wohnplätze für Studierende in den letzten fünf Jahren.....7	Schülerzahl an der Fachoberschule in Dingolfing-Landau 19
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Zacharias, Isabell (SPD)
Prüfbericht der Sparkasse Regensburg.....9	Sonderpädagogisches Förderzentrum in Freising-Pulling..... 20
Ritter, Florian (SPD)	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat21
Kinder als Opfer von Rechtsextremisten.....9	
Schindler, Franz (SPD)	Halbleib, Volkmar (SPD)
Personalausstattung der Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald.....10	Soforthilfen für Hochwasserschäden 2016 in Unterfranken..... 21

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hilfe für Unwettergeschädigte im Kahlgrund.....22

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Aktuelle Zahlen – Personal an Vermessungsämtern.....23

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Künftiger Verzicht auf Beratung nach § 89 AO in den Servicestellen der Finanzämter Cham, Bad Kötzing und Waldmünchen?24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie25

Müller, Ruth (SPD)
Tontagebau „Auf dem Brand“ bei Gammelsdorf – erneute Beantragung der Verfüllung von belastetem Material25

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erfahrungsbericht nach § 26f der Energieeinsparverordnung (EnEV)26

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz27

von Brunn, Florian (SPD)
Tödlicher Listerienausbruch in Süddeutschland: Amtliche Kontrollen bei der Firma Sieber27

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Naturschutzgebiete in Bayern.....28

Rosenthal, Georg (SPD)
Verfahrensfragen zur Entscheidungsfindung für einen Nationalpark28

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beschädigte Brennelemente im Atomkraftwerk Isar I29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten30

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Schwarzwildbejagung..... 30

Arnold, Horst (SPD)
Glyphosateinsatz in Bayern 31

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landwirtschaftsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche 32

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Betriebsaufgaben bei Milchviehbetrieben 33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....34

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Assistierte Ausbildung in Bayern..... 34

Strobl, Reinhold (SPD)
Entwicklung der Kinderbetreuungszahlen im Landkreis Amberg-Sulzbach, Stadt Amberg und Landkreis Neumarkt 35

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....36

Biedefeld, Susann (SPD)
Ergebnis des Krankenhausplanungsausschusses zur Verlagerung der Thoraxchirurgie und der Orthopädie vom Bezirksklinikum Obermain..... 36

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zuschüsse für Pflegeeinrichtungen..... 37

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann der Kabinettsausschuss, der im Rahmen der Kabinettsitzung vom 21. Februar 2017, mit der Ausarbeitung eines Masterplans mit konkreten Maßnahmen und Projekten für die nächste Stufe der Digitalisierungsoffensive BAYERN DIGITAL betraut wurde, einen entsprechenden Plan vorstellen wird, da dies, laut Bericht aus der Kabinettsitzung, bereits vor Ostern hätte geschehen sollen?

Antwort der Staatskanzlei

Der Kabinettsausschuss zur Weiterentwicklung der Strategie BAYERN DIGITAL unter der Leitung des Leiters der Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Marcel Huber, hat unmittelbar nach der Erteilung des Arbeitsauftrags durch den Beschluss im Ministerrat vom 21. Februar 2017 die Arbeit aufgenommen. Umfangreiche, konkrete Maßnahmen und Projekte liegen bereits vor. Im Bildungspaket, das im Ministerrat nach Ostern behandelt wurde, sind mit der Stärkung der Informatik im Gymnasium sowie zusätzlichen Investitionen zur Digitalisierung an Berufsschulen und in der beruflichen Bildung bereits erste Bausteine vom Ministerrat beschlossen worden. Der endgültige Masterplan wird derzeit zwischen den Ressorts und der Staatskanzlei abgestimmt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, stimmt es, dass es derzeit in Betracht gezogen wird, bestimmte Polizeiinspektionen und Polizeistationen in Oberfranken nachts nicht mehr zu besetzen, falls dem so ist, warum wird dies in Erwägung gezogen und um welche Polizeiinspektionen handelt es sich dabei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern ist seit vielen Jahren Spitzenreiter im Bereich der Inneren Sicherheit. Im bundesweiten Ländervergleich hat Bayern die niedrigste Kriminalitätsbelastung und eine besonders hohe Aufklärungsquote vorzuweisen. Die Bayerische Polizei steht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in der Pflicht, Straftaten zu verhüten und mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen, um größtmögliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Professionelle Polizeiarbeit ist dabei der Grundpfeiler für unser gemeinsames und sicheres Zusammenleben.

Erfolgreiche Fahndungs- und Ermittlungsarbeit in einem Flächenstaat wie Bayern erfordert die unmittelbare Nähe der Polizei zu ihren Bürgerinnen und Bürgern. Kurze Anfahrtswege für Einsatzkräfte zählen ebenso dazu wie ständige Präsenz im jeweiligen Dienstbereich in größtmöglicher Stärke. In Zeiten moderner Kommunikations- und Verkehrsmittel kann Bürgernähe auf vielerlei Weise hergestellt werden. Darüber hinaus befindet sich die Organisation der Bayerischen Polizei im Sinne einer „lernenden Organisation“ in einer beständigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Wirkungsentfaltung.

In diesem Zusammenhang ist es die Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert sowie gegebenenfalls auch aufbauorganisatorisch zu reagieren. Hierdurch ist bei der Bayerischen Polizei sichergestellt, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige organisatorische und personelle Maßnahmen bestmöglich an neue Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen. Ziel dieser Maßnahmen war und ist es insbesondere, das zur Verfügung stehende Personal möglichst effektiv und effizient sowie gleichzeitig bürgernah einzusetzen.

Eine im Rahmen der Führungsaufgabe der Präsidien fortlaufend zu prüfende Maßnahme stellt die Einführung von dienstbetrieblich angepassten Zeiten für den Publikumsverkehr dar. Hierbei kann erreicht werden, dass die Polizeipräsenz in der betreffenden Polizeiinspektion gesteigert wird und zu bestimmten Zeiten eine zusätzliche Streife zur Verfügung steht. Die Personaldisposition (Dienstplangestaltung) unterliegt dabei dem Direktionsrecht des Inspektionsleiters bzw. dem Dienstgruppenleiter und orientiert sich an den Notwendigkeiten, die sich insbesondere aus der Einsatzbelastung und aus den örtlichen dienstbetrieblichen Erfordernissen ergeben.

Dies bedeutet, dass in dem betreffenden Dienstbereich mehr Polizeibeamte auf der Straße im Einsatz sind. Durch technische Maßnahmen (z.B. Weiterleitung der Türklingel, Rufumleitung des Telefonanschlusses) ist sichergestellt, dass für Bürgerinnen und Bürger, die sich zu diesen Zeiten persönlich an die Polizeidienststelle wenden, eine permanente Erreichbarkeit der Polizei gewährleistet ist.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegt aktuell kein Antrag des Polizeipräsidiums Oberfranken zu einer diesbezüglichen Maßnahme vor.

3. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern das bisher angewandte Brachflächenprogramm „gestrichen“ wird, wenn ja, mit welcher Begründung und gibt es bei einem Wegfall einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auch im Jahr 2017 wird ein Sonderkontingent des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes für die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen bereitgestellt. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vorrangig eingesetzt, um Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren erste Teilraten aus dem Sonderkontingent erhielten, auszufinanzieren. Damit werden die Gemeinden in Bayern bereits im sechsten Jahr in Folge mit Landesmitteln bei der Aufgabe unterstützt, die städtebaulichen Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels zu bewältigen.

Seit Einrichtung des Sonderkontingents im Jahr 2012 konnten zahlreiche Maßnahmen in ganz Bayern erfolgreich umgesetzt werden. Es ist der Bedarfsgerechtigkeit des Programms zuzuschreiben, dass sich derzeit ein im Vergleich zu den Anfangsjahren reduzierter Mittelbedarf für die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen abzeichnet. Allerdings gibt es nach wie vor Brachflächen, die etwa aus rechtlichen, finanziellen oder planerischen Gründen noch nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden konnten. Daher wird die städtebauliche Konversion von Brachen auch künftig einen Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung und der Städtebauförderung in Bayern darstellen.

Neben dem Sonderkontingent des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms, stehen weitere Zuschussmöglichkeiten der Städtebauförderung für Maßnahmen der Brachflächenrevitalisierung zur Verfügung. Im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern erhalten Gemeinden in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Wunsiedel und Tirschenreuth sowie die Stadt Hof eine erhöhte Förderung von 90 Prozent für die Beseitigung innerörtlicher Leerstände. Diese Fördermöglichkeit kann auch für die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen genutzt werden.

Zudem ist die Brachflächenrevitalisierung seit vielen Jahren ein Förderschwerpunkt im Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West von Bund und Freistaat Bayern. Mit Hilfe des 2010 eingeführten Struktur- und Härtefonds können Gemeinden für einzelne Maßnahmen eine erhöhte Förderung von bis zu 80 Prozent erhalten, sofern aufgrund bestimmter Kriterien von einer besonderen Förderbedürftigkeit auszugehen ist. Dies gilt auch für besonders strukturwirksame Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.

4. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind im Jahr 2016 und bis Ende April 2017 im Rahmen des Familiennachzuges nach Bayern gekommen, welche Nationalitäten haben diese Personen angegeben bzw. wurden festgestellt und welchen Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren) gehören diese an?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Verlaufsstatistik zu den Zuzügen nach Bayern im Wege des ausländerrechtlichen Familiennachzugs nach §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird nicht geführt.

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum können daher nur Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) herangezogen werden und die jeweilige Differenz der im AZR gespeicherten Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke des Familiennachzugs zu den jeweiligen Stichtagen 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016 und 31. März 2017 angegeben werden. Es kann sich dabei aber nur um Näherungswerte handeln, weil das AZR keine Verlaufs-, sondern eine Bestandsstatistik ist und somit neben Zuzügen auch durch unterjährige Fortzüge aus Bayern und die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an ursprünglich im Familiennachzug Zugezogene beeinflusst wird. Außerdem können die Aufenthaltserlaubnisse bereits vor dem angefragten Zeitraum erteilt worden sein. Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG in der bis 5. September 2013 geltenden Fassung werden bei der nachfolgenden Darstellung nicht berücksichtigt, weil in diesen Fällen ausschließbar kein Zuzug im angefragten Zeitraum erfolgt sein kann.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren für Bayern 71.853 Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug im AZR erfasst und damit 8.787 mehr als zum Stichtag 31. Dezember 2015 (63.066). Zum Stichtag 31. März 2017 waren es 74.415 und damit 2.562 mehr als zum Stichtag 31. Dezember 2016. Die AZR-Statistik zum angefragten Stichtag 30. April 2017 liegt bislang nicht vor.

Eine Aufschlüsselung nach Nationalitäten ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen in der gewünschten Form (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren) ist ebenfalls nicht möglich. Das AZR erfasst die Zahlen der Aufenthaltserlaubnisse auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen für den Familiennachzug. Diese Zahlen stellen sich zu den jeweiligen Stichtagen wie folgt dar, wobei auch hier die Hinweise zum AZR als Bestandsstatistik gelten:

Rechtsgrundlage für Aufenthaltserlaubnis	Anzahl Stichtag: 31.12.2015	Anzahl Stichtag: 31.12.2016	Anzahl Stichtag: 31.03.2017
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	18.664	18.542	18.612
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.645	1.594	1.589
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	13.408	13.606	13.588
§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	27	33	32

§ 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	30	33	31
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.194	2.710	2.878
§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	18.117	19.068	19.592
§ 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	6.898	12.147	13.691
§ 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.656	2.411	2.574
§ 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	549	665	722
§ 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	289	257	242
§ 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	102	199	255
§ 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	487	588	609

5. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand bezüglich der möglichen Nordumfahrung Oberhaunstadt, welche Alternativen werden zurzeit geprüft und werden die bereits sehr hohe Straßendichte sowie die ICE-Trasse in der betreffenden Region in die Bewertungen mit einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Nordumfahrung Oberhaunstadt handelt es sich um ein kommunales Projekt der Stadt Ingolstadt. Der Freistaat Bayern ist daher in den Planungsprozess der Stadt nicht eingebunden und hat nach dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung auch keine Weisungsbefugnis gegenüber der Stadt. Insofern kann leider keine verbindliche Aussage zum Planungsstand einer möglichen Nordumfahrung Oberhaunstadt und der in diesem Zusammenhang untersuchten Varianten getroffen werden.

Es ist bekannt, dass die Stadt Ingolstadt derzeit einen neuen Verkehrsentwicklungsplan (VEP) erstellt. Ursprünglich waren im Rahmen eines ersten Entwurfs eine Nordumfahrung von Oberhaunstadt sowie eine Untertunnelung von Oberhaunstadt als zwei mögliche Varianten angedacht.

Gemäß den von der Stadt Ingolstadt im Internet eingestellten Unterlagen zur Fortschreibung des VEP (http://ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Verkehr/Verkehrsplanung_entwicklung/) sollen sowohl die Untertunnelung als auch die Nordumfahrung Oberhaunstadt entfallen. Alternativ hierzu ist derzeit im Entwurf des VEP als langfristige Maßnahme eine Querverbindung zwischen der Kreisstraße IN 19 und der Bundesautobahn A 9 mit neuer Autobahnanschlussstelle enthalten.

Angeblich soll der VEP durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt Mitte des Jahres 2017 beschlossen werden. Erst wenn dieser Beschluss gefasst ist, können nähere Angaben zu dem Vorhaben gemacht werden. Selbstverständlich muss bei einer konkreten Planung die ICE-Trasse als Zwangspunkt berücksichtigt werden. Die verkehrliche Zielsetzung ist durch ein Verkehrsgutachten zu belegen, in dem auch das Straßennetz im Umfeld der Maßnahme berücksichtigt wird.

6. Abgeordneter
Erwin Huber
(CSU)
- Da der Verkehr in und um Geisenhausen (Landkreis Landshut) immer stärker wird, frage ich die Staatsregierung, ob es möglich ist, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße 299 in Höhe der nördlichen Abzweigung ins Gewerbegebiet (auf die LA 8) auf 80 km/h anzuordnen und ob innerorts an der Staatsstraße 2054 bzw. der LA 21 eine Fußgängerampel mit Bedarfsknopfdruck angebracht werden kann, weil eine Querung der Innerortshauptstraße für Fußgängerinnen und Fußgänger immer schwieriger wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße 299 in Höhe der nördlichen Abzweigung ins Gewerbegebiet (auf die LA 8) auf 80 km/h ist nach Einschätzung der mit den örtlichen verkehrlichen Verhältnissen vertrauten Behörden derzeit rechtlich nicht möglich.

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wie die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, dürfen von den Straßenverkehrsbehörden nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Aufhebung der in der Vergangenheit an dieser Stelle angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h geht auf eine gemeinsame Verkehrsschau der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Landshut, der Polizeiinspektion Landshut und dem Staatlichen Bauamt Landshut am 22. Dezember 2016 zurück. Die Aufhebung erfolgte, da in der Vergangenheit ergriffene Maßnah-

men zur Steigerung der Verkehrssicherheit (Anordnung eines STOP-Schildes, Errichtung eines Sichtschutzzauns) Erfolge zeigten und an dieser Stelle nunmehr kein Unfallschwerpunkt mehr vorliegt. Damit ist der Grund für bis 18. Januar 2017 geltende Geschwindigkeitsbeschränkung weggefallen.

Hinsichtlich der Fußgängerampel in der Ortsdurchfahrt Geisenhausen ist darauf hinzuweisen, dass sich in diesem Bereich bereits ein Fußgängerüberweg befindet, an dem viele Schutzbedürftige, meist Schulkinder, die Fahrbahn überqueren. Es wird ein Schulweghelfer eingesetzt.

Bei der Einrichtung von Fußgängerlichtzeichenanlagen sind die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ) zu beachten. Voraussetzung für Aussagen über die Notwendigkeit einer Lichtzeichenanlage ist die Erhebung der vorhandenen Querungszahlen. Sofern die Fußgängerquerungszahlen im Lichte der R-FGÜ einen Bedarf für eine Ampel mit Bedarfsdruckknopf ergeben und ein solcher durch die Fachstellen ebenfalls festgestellt wird, steht die Regierung von Niederbayern der Errichtung einer Fußgängerampel mit Bedarfsschaltung offen gegenüber.

7. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer die Sammelanhörung von senegalesischen Geflüchteten in der Wartungsallee 6 am Münchner Flughafen am 8. Mai 2017 und in den folgenden Tagen initiiert hat (bitte die jeweiligen Funktionen der hieran beteiligten Vertreter Senegals und Bayerns nennen) und wie viele Geflüchtete wurden mit jeweils welchen Zielsetzungen zu dieser Anhörung geladen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Sammelanhörungen senegalesischer Staatsangehöriger wurde durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Bundespolizeipräsidium Potsdam organisiert. Die Anhörung wird durch eine senegalesische Expertendelegation durchgeführt, bestehend aus vier Personen, darunter zwei Personen aus dem Bereich der Migrationsbehörde sowie zwei Personen des senegalesischen Außenministeriums. Begleitend sind bei den Anhörungen ein Vertreter der senegalesischen Botschaft Deutschland, eine Dolmetscherin, Vertreter der Bundespolizei sowie Vertreter der Zentralen Passbeschaffung Bayern anwesend. Die Sicherungs- bzw. Kontrollmaßnahmen werden durch die Landespolizei gewährleistet.

Insgesamt wurden 133 Personen zur Anhörung geladen. Die Anhörung dient ausschließlich der Identitätsfeststellung.

8. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Anzahl der bestehenden (geförderten) Wohnplätze für Studierende in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre, nach Winter- und Sommersemester und Hochschulort)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anzahl der bestehenden geförderten Wohnplätze (Wpl.) für Studierende in den letzten fünf Jahren, aufgliedert nach Jahren und Hochschulorten, können folgender Übersicht zu entnommen werden:

Hochschulort	2012 Wpl.	2013 Wpl.	2014 Wpl.	2015 Wpl.	2016 Wpl.
Amberg	126	58	126	189	189
Ansbach	126	171	171	171	175
Aschaffenburg	116	116	146	146	146
Augsburg	2.301	2.302	2.301	2.527	2.607
Bamberg	1.310	1.310	1.310	1.310	1.335
Bayreuth	1.457	1.457	1.457	1.568	1.568
Coburg	485	558	558	620	620
Deggendorf	273	305	303	323	323
Eichstätt	391	391	391	391	391
Erlangen	3.437	3.438	3.477	3.582	3.442
Hof	283	283	283	264	264
Ingolstadt	423	554	560	570	560
Kempten	290	302	359	359	404
Landshut	305	305	305	305	353
München	11.165	12.080	12.078	12.186	11.903
Neuendettelsau	98	98	98	98	98
Neu-Ulm					151
Nürnberg	2.033	2.033	2.028	2.073	2.152
Passau	1.000	993	1.000	1.000	1.000
Regensburg	3.704	3.690	3.754	3.704	3.766
Rosenheim	458	458	458	458	458
Schweinfurt	188	188	188	188	211
Triesdorf	162	162	162	162	162
Weiden	59	59	165	165	165
Weihenstephan	956	955	955	955	956
Würzburg	3.382	3.528	3.528	3.528	3.483
insgesamt	34.528	35.794	36.161	36.842	36.882

Quelle: Deutsches Studentenwerk, Statistische Übersichten 2012 bis 2016.

Als Erhebungsstichtag für die Daten wurde dort jeweils der 1. Januar des jeweiligen Jahres gewählt. Eine Aufschlüsselung nach Winter- und Sommersemester liegt nicht vor.

In der Übersicht sind die in den Jahren 2014 bis 2016 mit staatlichen Mitteln geförderten, aber noch nicht bezugsfertigen Wohnplätze nicht enthalten.

9. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum am 14. März 2017 (Drs. 17/16027) betreffend die Sparkasse Regensburg und die Rechtmäßigkeit der Kreditvergabe an einen Bauunternehmer frage ich die Staatsregierung, liegt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Prüfbericht des Sparkassenverbandes mittlerweile vor, wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommt der Bericht und welche Folgerungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vorgänge zieht die Staatsregierung daraus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Prüfbericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern liegt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mittlerweile vor. Zu den Ergebnissen des Prüfberichts bzw. etwaigen Folgerungen hieraus kann bereits aufgrund der noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen derzeit keine Aussage gemacht werden.

10. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – rechts sind den bayerischen Sicherheitsbehörden bekannt, denen in den Jahren 2013 bis 2016 auch Straftaten zum Nachteil von Kindern zur Last gelegt wurden, in wie vielen Fällen ging es dabei um Gewaltdelikte und in wie vielen Fällen um Sexualdelikte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vorbemerkung:

Die Fragestellung fokussiert sich auf Personen aus dem rechten Spektrum, denen allgemein Straftaten zum Nachteil von Kindern zur Last gelegt werden. Eine politische Motivation muss hierbei nicht gegeben sein, demgemäß sind vollumfängliche Aussagen hierzu aus den Fallzahlendatenbanken der Politisch Motivierten Kriminalität nicht möglich.

Die unten dargestellten Ergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind. Weiterhin ist anzuführen, dass Grunddaten zu Opfern nur bei Gewaltdelikten in der Datenbank hinterlegt werden.

Dies vorangestellt, wird die Anfrage nach Einbindung des BLKA wie folgt beantwortet:

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden politisch motivierte Gewaltdelikte des Phänomenbereichs PMK – rechts als Auswertekriterium, die zum Nachteil von Kindern begangen wurden, gewählt.

Gemäß dem bundesweit gültigen „Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität“ ist Politisch Motivierte Gewaltkriminalität die Teilmenge der Politisch Motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst die Bereiche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte bzw. Sexualdelikte. Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch Motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des „Katalogs Politisch Motivierte Gewaltdelikte“ erfasst.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2016 konnten mit den vorgenannten Kriterien neun Straftaten erhoben werden. Hierbei sind in fünf Fällen fünf Beschuldigte zu verzeichnen gewesen. Bei den anderen vier Fällen konnte ein Täter bis dato nicht ermittelt werden.

In allen Fällen handelt es sich bei den begangenen Straftaten um Gewaltdelikte, die allesamt nicht dem Bereich der Sexualdelikte zuzuordnen sind.

Im Hinblick auf die äußerst kurze Bearbeitungszeit einer Anfrage zum Plenum wird angemerkt, dass qualitätssichernde Maßnahmen sowie weitergehende Recherchen durch das BLKA aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Eine Gewährleistung für eine vollumfänglich fehlerfreie Datenerhebung und deren Wiedergabe kann somit nicht übernommen werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz zur Anfrage zum Plenum vom 18. Oktober 2016 des Abgeordneten Florian Ritter betreffend „Straftaten von Rechtsextremisten gegen Kinder“ (Drs. 17/13706) verwiesen.

11. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Bezugnehmend auf das Schreiben der Bürgermeister der im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion (PI) Neunburg vorm Wald gelegenen Kommunen an den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, vom 4. April 2017 frage ich die Staatsregierung, wie viele Dienststellen bei der PI Neunburg vorm Wald laut Stellenplan vorhanden bzw. aktuell tatsächlich besetzt sind, ob die Staatsregierung die in dem o.g. Schreiben geäußerten Einschätzungen und Befürchtungen teilt, dass die Mindestbesetzung kaum gegeben ist und der Schichtbetrieb künftig nicht mehr aufrechterhalten werden kann, und ob gewährleistet ist, dass die durch bevorstehende Ruhestandsversetzungen ausscheidenden Beamtinnen und Beamten zeitnah ersetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Personalstärken der Polizeiinspektion (PI) Neunburg vorm Wald stellen sich wie folgt dar:

	Soll Stand 01.01.2017	Ist Stand 01.01.2017	Durchschnitt VPS* 2. Halbjahr
Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald	26	27	23,66

* VPS = Verfügbare Personalstärke

Im Zusammenhang mit den dargestellten Personalstärken ist Folgendes zu beachten:

Bei der Sollstärke der Dienststellen in den Flächenpräsidien sind insbesondere auch die Sollstellen der Beamten der Operativen Ergänzungsdienste (u.a. Einsatzzüge und Zivile Einsatzgruppen) enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums (PP) eingesetzt werden. Weitere Faktoren wie der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen sowie die Abwesenheiten im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene sind ebenfalls in den Sollstärken der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke einer Dienststelle dient folglich unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren als Planungsgröße für die personelle Ausstattung.

Operative Ergänzungsdienste (OED), Technische Ergänzungsdienste (TED) und vergleichbare Organisationseinheiten verfügen über keine eigenen Sollstellen.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke (Iststärke unter Berücksichtigung der Arbeitszeitanteile der Beamtinnen und Beamten) abzüglich Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zum Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristigen Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o.g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wurde der durchschnittliche Wert der VPS für das zweite Halbjahr 2016 angegeben.

Eine Differenz zwischen Sollstärke und VPS entsteht durch o.g. Abwesenheiten. Ein Rückschluss, dass eine Differenz zwischen der Sollstärke und der VPS gleichbedeutend mit unbesetzten Stellen bei den Polizeidienststellen ist, ist daher unzutreffend, da das Personal zum Erhebungszeitpunkt aus den genannten Gründen lediglich nicht auf der Stammdienststelle einsetzbar war.

Es ist Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Insofern gewährleistet das Polizeipräsidium Oberpfalz, dass die PI Neunburg vorm Wald über ausreichend Personal verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen. Sollte es dennoch bei der Bewältigung von Einsätzen in der Erstphase zu einem kurzzeitigen Personalmangel kommen, was nie ausgeschlossen werden kann, werden Unterstützungskräfte anderer Dienststellen (Polizeiinspektionen, Verkehrspolizeiinspektionen, Zivile Einsatzgruppe, Diensthundeführer, Einsatzzug, Bereitschaftspolizei etc.) zum Einsatzort entsandt.

In diesem Zusammenhang weist das PP Oberpfalz darauf hin, dass die Entfernung der PI Neunburg vorm Wald zu den benachbarten Dienststellen in Oberviechtach, Nabburg, Schwandorf und Roding zwischen 15 und 26 Kilometern beträgt. Somit steht ein flächendeckendes Netz von Polizeiinspektionen zur Gewährleistung der polizeilichen Präsenz und Einsatzbewältigung zur Verfügung.

Bei der PI Neunburg vorm Wald wurden zum 1. April 2014 dienstbetrieblich angepasste Zeiten für den Publikumsverkehr eingeführt. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der flexibleren Personaldisposition und Dienstplangestaltung unterliegen dem Direktionsrecht des Dienststellenleiters der PI Neunburg vorm Wald. Die Dienststelle ist nur dann nicht besetzt, wenn sich die Dienstkräfte im Einsatz oder auf Streifenfahrt befinden. Damit kann eine Steigerung der polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum erreicht werden. Für den Fall der Nichtbesetzung der PI Neunburg vorm Wald wurden technische Einrichtungen installiert. So ist z.B. im Eingangsbereich der Dienststelle eine Sprechstelle angebracht, welche direkt mit der Einsatzzentrale des PP Oberpfalz verbunden ist. Zudem erfolgt eine telefonische Rufumleitung, ebenfalls zur Einsatzzentrale.

Bei der Verteilung von Personal innerhalb eines Polizeipräsidiums haben die jeweiligen Verbände eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten. Deshalb lag im Jahr 2016 bei der PI Neunburg vorm Wald das Ist mit 27 über dem Soll von 26. Vor zehn Jahren lag das Ist bei 25.

Die Einschätzung, dass bei der PI Neunburg vorm Wald die Mindestbesetzung kaum gegeben ist und der Schichtbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wird aus fachlicher Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nicht geteilt.

Das PP Oberpfalz wird auch künftig das Personal belastungsorientiert zuteilen.

12. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen sie über den rechtsextremen Franco A. hat, welche Erkenntnisse über Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten in der rechten Szene in Bayern der Staatsregierung bekannt sind und wie in Zukunft verhindert werden soll, dass sich möglicherweise rechtsextrem gesinnte Personen als Flüchtlinge ausgeben und in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern untergebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung ist für militärische Angelegenheiten nicht zuständig. Gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist dies ausschließlich das Bundesministerium der Verteidigung mit den ihm nachgeordneten Stellen. Soweit die Anfrage zum Plenum den militärischen Werdegang von Franco A. sowie den dienstlichen Bereich von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr betrifft, kann die Staatsregierung mangels Zuständigkeit keine eigenen Erkenntnisse zur Beantwortung beitragen.

Für die Beobachtung des Extremismus im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist grundsätzlich der Militärische Abschirmdienst (MAD) zuständig. Dies gilt also auch für in dessen Aufgabenbereich fallende Bundeswehrangehörige, die in Bayern stationiert bzw. eingesetzt sind oder wohnen.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Franco A. vor.

Sofern Erkenntnisse über Bundeswehrsoldatinnen bzw. -soldaten, die der rechtsextremistischen Szene in Bayern angehören, vorliegen, erfolgt eine Mitteilung an den MAD. Um entsprechende Sachverhalte, welche sowohl den Beobachtungsbereich des BayLfV wie auch den des MAD betreffen, aufzuklären, findet zwischen den beiden Behörden ein vertrauensvoller Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit beispielsweise durch regelmäßige Dienstbesprechungen statt.

Das Polizeipräsidium (PP) Oberbayern Nord hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen Franco A. für das ermittlungsführende Bundeskriminalamt Ermittlungsaufträge vorgenommen. Im Übrigen waren das Bayerische Landeskriminalamt sowie das PP Oberbayern Nord routinemäßig in das aufenthaltsrechtliche Überprüfungsverfahren nach Zuerkennung des Schutzstatus eingebunden. Weitergehende Auskünfte behält sich aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens die sachleitende Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vor. Sonstige Erkenntnisse im Sinne der Anfrage zum Plenum liegen der Bayerischen Polizei nicht vor.

Die asylrechtliche Bewertung sowie die Durchführung des Asylverfahrens liegen in der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Das Leistungsrecht folgt grundsätzlich den asylrechtlichen Feststellungen (v.a. Registrierung als Asylbewerberin bzw. -bewerber beim BAMF mit entsprechender Ausgabe der Aufenthaltsgestattung). Die Leistungs- und Unterbringungsverwaltungen können die Maßnahmen der für die asylrechtlichen Feststellungen zuständigen Behörden lediglich unterstützen, insbesondere durch Weitergabe von vor Ort gewonnenen Erkenntnissen und Meldung von Verdachtsmomenten.

Es gilt auch in Zukunft, die vor Ort vorhandenen Erkenntnisse zu bündeln, die etablierten Kommunikationsstrukturen zuverlässig zu nutzen und bei erkannten Defiziten nachzusteuern. Die Optimierung des Informationsaustausches aller beteiligten Stellen ist Daueraufgabe. Ziel ist es, das vorhandene Netz an Sicherheitsvorkehrungen noch engmaschiger zu gestalten.

13. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Kenntnisstand zu möglicherweise sexuellen Übergriffen zwischen Polizeischülern der Bereitschaftspolizei in Königsbrunn (Kreis Augsburg), gab es entsprechende Fälle in der Vergangenheit und welche weiteren Rechtsverstöße wurden in den letzten zehn Jahren an der Polizeischule bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Derzeit werden gegen einen Polizeioberwachtmeister der V. Bereitschaftspolizeiabteilung (Königsbrunn) strafrechtliche Ermittlungen wegen sexueller Nötigung und Beleidigung geführt. Es besteht der Verdacht, dass dieser drei Kolleginnen sexuell belästigt hat. Der Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten. Der Beamte ist suspendiert.

Eine abschließende Aufstellung entsprechender Fälle in der Vergangenheit und weiterer Rechtsverstöße in den letzten zehn Jahren liegt nicht vor. Im Übrigen sind Verwertungsverbote und Löschpflichten zu berücksichtigen. In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten folgende Sachverhalte eruiert werden:

Vorfälle mit sexuellen Hintergrund:

- Im Jahr 2012 hat ein Polizeibeamter vor einer Lokalität in Augsburg in erheblich alkoholisiertem Zustand Passanten angepöbelt und sexuell belästigt. Der Vorfall wurde disziplinarrechtlich geahndet.
- Gegen einen weiteren Polizeibeamten in Ausbildung bestand der Verdacht, eine Geschädigte 2015 sexuell belästigt zu haben. Vor diesem Ereignis soll der Beamte seinen Dienstaussweis vorgezeigt haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Der Beamte soll dennoch aus anderen Gründen (ohne sexuellen Hintergrund) wegen charakterlicher Nichteignung zum 30. Juni 2016 entlassen werden. Das Entlassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Ein Polizeibeamter in Ausbildung wurde im Jahr 2015 entlassen, da erst nach der Einstellung ein durch ihn vor der Einstellung begangener sexueller Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person bekannt wurde.

Sonstige Verfahren:

- Entlassung zweier Polizeibeamten in Ausbildung, die über einen Messenger-Dienst Abbildungen Adolf Hitlers, die mit eingefügten Sprüchen zur Belustigung versehen wurden, an Klassenkameraden verschickt hatten.
- Suspendierung eines Polizeibeamten in Ausbildung wegen des Verdachts der außerdienstlichen gefährlichen Körperverletzung im Jahr 2017. Der Ausgang des Strafverfahrens bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

14. Abgeordneter **Dr. Sepp Dürr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut Medienberichten der Ministerialdirigent im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) T. S. für die Produktion seines Dokumentarfilms „Ganz große Oper“ vom FilmFernsehFonds Bayern Fördergelder in Höhe von 60.000 Euro und vom Bayerischen Rundfunk und Arte in Höhe von 135.000 Euro erhalten hat, frage ich die Staatsregierung, auf welcher beamtenrechtlichen Grundlage der Vertrag mit ihm über das Erreichen seines Pensionsalters hinaus verlängert wurde, ob er für die Arbeiten zu dem Film zeitweise von seiner Tätigkeit im StMBW freigestellt wurde und ob die Staatsregierung Interessenskonflikte zwischen seinem Amt und mit diesem verbundenen privaten Nebentätigkeiten sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Rechtliche Grundlage für das Hinausschieben des Ruhestandes von Herrn Ministerialdirigent T. S. ist Art. 63 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nicht Ministerialdirigent T. S. die erwähnten Fördergelder für die Herstellung des Dokumentarfilms erhalten hat, sondern die Produktionsfirma Kick-Film. Herr Ministerialdirigent T.S. war lediglich für Buch und Regie des Films zuständig. Die diesbezüglichen Arbeiten zum Film erfolgten ausschließlich unter Einbringung von Urlaubstagen und unter Nutzung der im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) geltenden Arbeits- und Gleizeitregelung. Eine Freistellung von seiner Tätigkeit im StMBW erfolgte nicht.

Interessenkonflikte zwischen dem Amt und der Nebentätigkeit von Herrn Ministerialdirigent T.S. werden nicht gesehen.

15. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unterrichtsversorgungsengpässe bestehen derzeit an den Grundschulen im Landkreis Main-Spessart, wie viele Pflichtunterrichtsstunden in den Kernfächern werden derzeit durch nicht grundständig ausgebildete Grundschullehrkräfte abgedeckt und ist es erlaubt, dass eine Handarbeitslehrerin den gesamten Unterricht der 1. Klasse der Grundschule Langenprozelten abhält (bitte hierzu auch mögliche Alternativen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Als zentrales Instrument zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen von Lehrkräften kommen im Bereich der Grund- und Mittelschule die Mobilen

Reserven zum Einsatz. Die Zahl der Mobilien Reserven wurde dabei zum Schuljahr 2016/2017 auf dem Niveau des Vorjahres bereitgestellt. So standen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 insgesamt 2.377 Vollzeitkapazitäten (davon 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrkräfte) für den Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung.

Im Februar 2017 wurde zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte abgedeckt.

In Unterfranken wurden inzwischen sämtliche offenen Stellen, die im Rahmen der Aufstockung der Mobilien Reserve im ersten Schulhalbjahr 2016/2017 und im Februarersatz abzudecken waren, durch die Vergabe von Verträgen, planstellenrelevante Maßnahmen (z.B. freiwilliges Arbeitszeitkonto, Aufstockung der Teilzeit) oder weitere Maßnahmen zur Zweitqualifizierung, an denen aktuell bayernweit insgesamt rund 880 Lehrkräfte teilnehmen, besetzt.

Nach Auskunft des Staatlichen Schulamts im Landkreis Main-Spessart stehen derzeit 38 Lehrkräfte (zuzüglich vier Fachlehrkräfte) für einen Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung. Langfristig über schulhausinterne Maßnahmen versorgte Klassen wurden aktuell keine gemeldet.

Trotz dieser umfangreichen Bereitstellung von Lehrkräften für Vertretungsfälle lässt sich nicht ausschließen, dass es an einigen Schulen zu unvorhersehbaren Engpässen kommt. Hier sind flexible Lösungen erforderlich. Hierzu zählen schulhausinterne Maßnahmen, wie z.B. Klassenzusammenlegungen oder Parallelführungen, sowie die gegenseitige Unterstützung benachbarter Schulämter.

Die Mobile Reserve ist grundsätzlich nicht nur für kurzfristige, sondern vor allem für langfristige Erkrankungen sowie für Vertretungen von Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Ausscheiden von Lehrkräften während des Schuljahres vorgesehen. Ein Teil der Lehrkräfte ist somit bereits zu Schuljahresbeginn auch über einen längeren Zeitraum in einem Einsatz gebunden. Die Dauer eines Einsatzes richtet sich nach der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft und kann damit in der Regel nicht im Voraus bestimmt werden.

Die Lehrkräfte der Mobilien Reserve stehen dabei grundsätzlich für einen Einsatz zur Verfügung. Ist eine Lehrkraft zu vertreten, so übernimmt das jeweilige Staatliche Schulamt die Koordinierung der Vertretungseinsätze und weist die Mobilien Reserven der entsprechenden Schule zu. Dabei wird darauf geachtet, dass die Lehrkräfte der Mobilien Reserve schulartkonform zugewiesen werden. Wenn sich jedoch alle Lehrkräfte der Mobilien Reserve in Vertretungseinsätzen befinden, werden auch Lehrkräfte mit anderem Lehramt (z.B. Mittelschule, Realschule, Gymnasium) eingesetzt, um Unterrichtsausfälle zu vermeiden. Wie viele Lehrkräfte dabei konkret ein anderes Lehramt aufweisen, wird nicht erhoben.

Die Vertretungssituation an der Grundschule Gemünden-Langenprozelten stellt sich folgendermaßen dar:

Die Klassenlehrkraft der 1. Klasse ist seit dem 1. Februar 2017 langfristig erkrankt, was zunächst nicht abzusehen war. Aufgrund einer höheren Zahl an krankheitsbedingten Langzeitausfällen und Eintritt in Mutterschutz bzw. Elternzeit standen im Schulamtsbezirk Main-Spessart leider nicht für den gesamten Zeitraum Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zur Verfügung. So musste das Staatliche Schulamt mehrfach auch Mobile Reserven mit anderer Lehrbefähigung der Schule zuweisen. Schließlich hat sich das Staatliche Schulamt nach Prüfung aller Möglichkeiten und im Sinne der Kontinuität der Beschulung der Schülerinnen und Schüler sowie in Rücksprache mit der Schulleitung vorübergehend auch dafür entschieden, eine Fachlehrkraft in der Klasse einzusetzen. Die Lehrkraft wird insbesondere durch eine erfahrene Grundschullehrkraft eng begleitet und unterstützt. Zudem hatte sich die Fachlehrkraft nach Auskunft des Staatlichen Schulamtes in vielfältigen Einsätzen bewährt und sich in die Thematik intensiv eingearbeitet. Auch vonseiten der Eltern der Klasse wurde die Wertschätzung für die Arbeit der Fachlehrkraft im Hinblick auf die Fachkompetenz zum Ausdruck gebracht und der Wunsch nach Kontinuität geäußert.

Inzwischen konnte die Regierung von Unterfranken eine weitere Lehrkraft (mit 1. Staatsexamen Grundschule) für einen Einsatz an der Grundschule Gemünden-Langenprozelten gewinnen. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Lehrkraft der Schule zugewiesen werden. Damit wird für den Rest des Schuljahres dauerhaft eine ausgebildete Grundschullehrkraft in der betroffenen Klasse unterrichten.

Darüber hinaus wurden im konkreten Fall bereits Gespräche mit der Regierung von Unterfranken geführt. Diese wird die Unterrichtssituation an der Schule zum Anlass nehmen und für die Klärung vergleichbarer Situationen mit der Schulleitung mögliche Lösungen erörtern.

16. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden die bisherigen, im G8 vorgeschriebenen 15 Intensivierungsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 im zukünftigen G9 beibehalten oder sogar ausgebaut, haben die einzelnen Gymnasien auch weiterhin die Freiheit, diese Stunden nach eigenem Ermessen zu verteilen, also auch auf den Nachmittag und bedarfsorientiert auf die verschiedenen Jahrgangsstufen und, falls dies nicht uneingeschränkt der Fall ist, was werden die Ausnahmen von dieser Verteilungsfreiheit sein?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Mindestpflichtbelegung von 265 Wochenstunden bis zum Abitur belegen Schülerinnen und Schüler des bayerischen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 mindestens zehn Intensivierungsstunden. Die Intensivierungsstunden sollen laut Anlage 1 Fußnote 9 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) u.a. „den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen“. Sie dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. Fünf dieser zehn Intensivierungsstunden sind laut Stundentafel bestimmten Jahrgangsstufen fest zugeordnet, mindestens fünf weitere sind – ggf. unter Berücksichtigung des Wahlunterrichts – individuell zu wählen (sog. flexible Intensivierungsstunden, vgl. Anlage 1 Fußnote 16 GSO).

In seiner Sitzung vom 25. April 2017 hat der Ministerrat das vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgelegte Konzept zur Weiterentwicklung des Gymnasiums beschlossen, das im Rahmen eines umfassenden Bildungspakets die Einführung eines grundständig neunjährigen Gymnasiums zum Schuljahr 2018/2019 vorsieht.

Als Instrument der Individuellen Förderung sollen Intensivierungsstunden demnach auch im neuen bayerischen Gymnasium in bestimmtem Umfang erhalten bleiben. Die genaue Zahl dieser Intensivierungsstunden (auch in Abhängigkeit vom Fachunterricht), ihre Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen sowie ihre pädagogische Konzeption werden in den nächsten Wochen indes Gegenstand weiterer Abstimmungsprozesse sein. Genauere Aussagen hierzu sind erst nach der Konkretisierung der Stundentafel im Rahmen der Änderung der GSO bzw. der zugehörigen Verbandsanhörung möglich.

17. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird über den Antrag vom 24. März 2014 der beiden Landesverbände Nordbayern und Südbayern e.V. von DITIB auf Erteilung von bekenntnisorientiertem Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes entschieden, wie sehen die Erfolgsaussichten des Antrags aus und werden muslimische Fachleute, die mit DITIB in Verbindung stehen bzw. DITIB-Verbände weiterhin durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Begleitung des Modellversuchs „Islamischer Religionsunterricht“ konsultiert?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) hat wiederholt, zuletzt mit Schreiben vom 5. Februar 2016 in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Fragestellerin betreffend „Ausbau des Modellversuchs ‚Islamunterricht‘“ (Drs. 17/9983) berichtet. Dort wurde in der Vorbemerkung u.a. ausgeführt, dass insbesondere für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) Voraussetzung wäre, dass dem Staat eine Islamische Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner zur Verfügung steht. Eine Entscheidung über entsprechende Anträge – wie den von DITIB Nordbayern und Südbayern e.V. vorgelegten – hat die Expertise von Fachgutachten miteinzubeziehen, hier auch die im Sitzland des Dachverbands DITIB Nordrhein-Westfalen eingeholten und dort noch nicht vollständig ausgewerteten staatskirchenrechtlichen und religionswissenschaftlichen Gutachten. Eine Aussage zum Zeitpunkt einer Entscheidung über den Antrag bzw. zu den Erfolgsaussichten des Antrags kann daher derzeit nicht getroffen werden.

Eine Konsultation von muslimischen Fachleuten, die mit DITIB in Verbindung stehen, bzw. von DITIB-Verbänden zur Begleitung des Modellversuchs findet vonseiten des StMBW in der derzeitigen Phase des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ nicht statt. Das StMBW konsultiert bei der qualitativen Weiterentwicklung insbesondere Fachleute von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

18. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Musikfestivals in Bayern wurden seit 2007 vom Freistaat Bayern gefördert (bitte jeweils nach Jahr, Festival und Fördersumme aufschlüsseln), auf welche Summen beliefen sich jeweils die kommunalen Förderungen (bitte jeweils nach Jahren und Festival aufschlüsseln), welche Kriterien liegen der Entscheidung über die Förderhöhe von Musikfestivals in Bayern zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die beiliegenden Übersichten verwiesen, die die Entwicklung der Festival- und Veranstaltungsförderung seit dem Jahr 2013 aufzeigen (Anlage 1*). Die Übersichten sind nach Jahren getrennt und jeweils nach Veranstaltungsorten aufgeschlüsselt. In den Übersichten wird zwischen kommunalen und privaten Förderungen unterschieden. Die Daten für das Jahr 2017 können nicht übermittelt werden, da noch einige Förderentscheidungen ausstehen.

Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Festival- und Veranstaltungsförderung konnte letztmals im Nachtragshaushalt 2016 erreicht werden (Ansatzserhöhung um 1,8 Mio. Euro entsprechend dem Änderungsantrag – Drs. 17/8867). In den Jahren zuvor haben sich die Anzahl der Förderempfänger und Zuwendungshöhen, mangels Spielraum bei Kapitel 15 05 Titel 686 75, kaum verändert. Mit der Bereitstellung von weiteren 1,8 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2016 und einer Fortschreibung der Mittel im Doppelhaushalt 2017/2018 können die Festivals noch besser unterstützt und die Fördermittel breiter gestreut werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2016 achtzehn bisher unbekannte Projektträger einen Förderantrag für eine professionelle Veranstaltungsreihe eingereicht haben, wovon zwölf Anträge Berücksichtigung finden konnten. Diese Entwicklung hat sich im Antragsverfahren 2017 fortgesetzt. Zudem werden die seit mehreren Jahren bestehenden disproportionalen Förderhöhen für einige Veranstaltungsreihen sukzessive angepasst (beispielsweise Erhöhung der Förderung für das Festival „Kissinger Sommer“ um 75 Tsd. Euro, Erhöhung der Förderung für das Richard-Strauss-Festival um 30 Tsd. Euro im Jahr 2016).

Im Bereich der künstlerischen Musikpflege sind alle Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der künstlerischen Musik, der klassischen und vorklassischen Musik, der Kirchenmusik und zeitgenössischen Musik einschließlich der Jazzmusik grundsätzlich förderwürdig. Nicht gefördert werden musikalische Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Laienmusik. Die einzelnen Förder Voraussetzungen (keine Förderung von Einzelkonzerten, Überregionalität und musikalische Zielsetzung der Veranstaltung, Gesamtausgaben über 10.000 Tsd. Euro usw.) können den Grundsätzen für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen entnommen werden (Anlage 2*). Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die finanzielle Beteiligung der örtlichen Kommunen, da die öffentliche Kulturpflege nicht nur nach den Länderverfassungen, sondern auch nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen der Länder vorrangig eine kommunale Aufgabe darstellt. Die kommunalen Förderhöhen werden vom StMBW im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht statistisch erfasst.

Ergänzend sei vermerkt, dass die Fördergrundsätze auch auf der Homepage des StMBW unter <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/musikfoerderung/veranstaltungen.html> abrufbar sind. Da es sich bei Förderungen im Bereich der künstlerischen Musikpflege um freiwillige Leistungen handelt, besteht auf einen staatlichen Zuschuss – auch bei Vorliegen aller Antragsvoraussetzungen – grundsätzlich kein Anspruch.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Dingolfing-Landau besuchen aktuell eine Fachoberschule (FOS) in einem anderen Landkreis, welche Fachrichtungen werden von den Schülerinnen und Schülern aus Dingolfing-Landau an den einzelnen FOS belegt und wie wird sich diese Schülerzahl aus Dingolfing-Landau voraussichtlich in den nächsten Jahren entwickeln?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aktuell besuchen 182 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Dingolfing-Landau eine Fachoberschule (FOS) in einem anderen Landkreis.

Sie verteilen sich wie folgt auf die Ausbildungsrichtungen der einzelnen Fachoberschulen:

Ort	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Gestaltung	Internationale Wirtschaft	Sozialwesen	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Summe
Deggendorf				10	3	12	25
Landshut (FOS Landshut)			5	31	9	26	71
Landshut (FOS Schönbrunn)	11						11
Pfarrkirchen				3	2	4	9
Straubing		16		25	11	14	66
	11	16	5	69	25	56	182

Eine Prognose betreffend die künftige Entwicklung der Schülerzahlen aus Dingolfing-Landau ist nicht möglich, weil entsprechende Vorausberechnungen in Anbetracht geringer Fallzahlen nicht hinreichend belastbar wären.

20. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD)
- Nachdem ich im April 2017 anlässlich eines Besuchs in Freising-Pulling erfahren habe, dass das Sonderpädagogische Förderzentrum beim Bau einer dritten Startbahn am Münchner Flughafen geschlossen werden müsste, frage ich die Staatsregierung, wie sie sich die Zukunft des Sonderpädagogischen Förderzentrums vorstellt und welchen möglichen neuen Standort sie ins Auge fasst?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Frage des Standorts der bestehenden Schule und die gegebenenfalls notwendigen Baumaßnahmen ist der Landkreis Freising als Sachaufwandsträger zuständig. Derzeit gibt es keine Planungen zur Schließung der Schule. Nach Auskunft des Landratsamtes bleiben zunächst die Entwicklungen zur Planungen zur dritten Startbahn abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

21. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Nachdem es Ende Mai/Anfang Juni 2016 in ganz Bayern starke Regenfälle gab, die zu Überschwemmungen und daraus folgend zu großen Schäden an Wohngebäuden und an gewerblichen und landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften führten, im Landkreis Würzburg in der Nacht zum 30. Mai 2016 ein Starkregenereignis mit Niederschlägen von bis zu 80 Litern/m² zu immensen Schäden an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden führten und mittlerweile die Staatsregierung beschlossen hat, ab 1. Juli 2019 grundsätzlich keine Soforthilfen für Hochwassergeschädigte zu leisten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Soforthilfen aufgrund des o.g. Unwetters mit Hochwasser in Unterfranken in welchem Umfang bislang bewilligt wurden (bitte geordnet nach Gebietskörperschaften Landkreis und – kreisangehörige – Gemeinde sowie nach Kategorie Sofortgeld, Soforthilfen Haushalt bzw. Hausrat, Soforthilfen Ölschäden, Notstandsbeihilfen), wie viele Anträge hätten nicht bewilligt werden können, wenn der von der Staatsregierung kürzlich beschlossene grundsätzliche Ausschluss der Soforthilfe ab 1. Juli 2019 bereits für dieses Schadensereignis gegolten hätte?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach den Starkregenereignissen im Mai/Juni 2016 wurden in Unterfranken 769 Anträge auf Soforthilfen, Sofortgeld und Notstandsbeihilfen bewilligt.

Davon wurden insgesamt 137 Anträge auf Soforthilfen (Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“) bewilligt. Hiervon entfielen sieben Anträge auf die Stadt Würzburg und insgesamt 129 Anträge auf den Landkreis Würzburg (davon einer auf Aub, zwei auf Eibelstadt, drei auf Gaukönigshofen, 24 auf Geroldshausen, 42 auf Giebelstadt, einer auf Kleinrinderfeld, 21 auf Ochsenfurt, 17 auf Reichenberg, einer auf Sommerhausen, drei auf Sonderhofen und 13 auf Winterhausen). Ein Antrag war nicht zuordenbar. Im Landkreis Miltenberg wurde ein Antrag bewilligt.

Hiervon entfällt ein bewilligter Antrag im Landkreis Würzburg auf die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden.“

Es wurden 632 Anträge auf Sofortgeld bewilligt. Davon entfallen 43 Anträge auf die Stadt Würzburg und 589 auf den Landkreis Würzburg (zwei auf Aub, einer auf Bütthard, 14 auf Eibelstadt, sechs auf Frickenhausen, neun auf Gaukönigshofen, 104 auf Geroldshausen, 148 auf Giebelstadt, einer auf Kirchheim, 10 auf Kist, 21 auf Kleinrinderfeld, 91 auf Ochsenfurt, 107 auf Reichenberg, 12 auf Sommerhausen, vier auf Sonderhofen und 59 auf Winterhausen).

Schließlich wurde ein Antrag auf Notstandsbeihilfen im Landkreis Miltenberg bewilligt. Ob und wie viele Antragsteller nach dem Stichtag zum 1. Juli 2019 keine Hilfen hätten erhalten können, kann auf Grundlage der vorhandenen Informationen nicht beantwortet werden. So wurden bei Anträgen auf Soforthilfen und Sofortgeld keine Daten zur Bedürftigkeit der Antragsteller erhoben. Damit kann nicht beurteilt werden, ob die Antragsteller nach dem Stichtag zum 1. Juli 2019 nicht etwa Hilfen über die Härtefallregelung hätten erhalten können.

22. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unter dem Eindruck des schweren Unwetters im Kahlgrund und im Main-Spessart-Kreis am Donnerstag, den 4. Mai 2017, frage ich die Staatsregierung, wie hoch der geschätzte Schaden ist (Gebäude, Infrastruktur, Sonstiges), ob es eine Soforthilfe oder einen Fonds seitens der Staatsregierung für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Gemeinden in der geschädigten Region geben wird und wenn ja, in welcher Höhe jeweils?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der bei dem Starkregenereignis vom 4. Mai 2017 entstandene Schaden wird derzeit abschließend ermittelt. Belastbare Schadenszahlen liegen aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht vor. Nach einer vorläufigen Einschätzung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz handelte es sich jedenfalls nicht um 1000- oder 100-jährliche Niederschlags- bzw. Hochwasserereignisse, sondern in der Fläche um maximal 20-jährliche Ereignisse.

Die Staatsregierung hat nach den verheerenden Starkregenereignissen im Jahr 2016 ein zielgerichtetes Hilfsprogramm beschlossen. Ziel ist es, Hochwassergeschädigten in Bayern auf unbürokratische Weise angemessene Hilfe zukommen zu lassen und insbesondere sicherzustellen, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz bedroht wird. Dieses umfassende Hilfsprogramm richtet sich nach der Intensität der Schadensereignisse in den betroffenen Gebieten.

Die Staatsregierung hat sich mit dem erneuten Starkregenereignis in Unterfranken im Ministerrat vom 9. Mai 2017 entsprechend dem Vorgehen in 2016 auseinandergesetzt. Die Staatsregierung lässt niemanden im Stich, der durch das Unwetter in eine Notlage gekommen ist. Auf der Grundlage des im Jahr 2016 eingeführten abgestuften Hilfsprogramms erhalten die Betroffenen Hilfen nach Stufe 3:

Bei drohenden Existenzgefährdungen stehen sog. Notstandsbeihilfen aus dem Härtefonds zur Verfügung. Notstandsbeihilfen sind Zuschüsse für Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Fortwirtschaft bei drohender existenzieller Notlage bis max. 100 Prozent, abhängig von der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten. Die Staatsregierung stellt auf diese Weise sicher, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz gefährdet wird.

Außerdem sind steuerliche Erleichterungen möglich. So können im Einzelfall Steuern gestundet, Vollstreckungsmaßnahmen aufgeschoben und Steuervorauszahlungen gestreckt werden. Auch Sonderabschreibungen, zum Beispiel für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden oder die Beseitigung von Unwetterschäden, sind möglich. Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in größerem Umfang kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich berücksichtigt werden. Entsprechende Anträge können beim Finanzamt in Aschaffenburg gestellt werden. Das Finanzamt wird dann schnell und unbürokratisch prüfen, welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall gewährt werden können.

Die betroffenen Kommunen unterstützt der Freistaat Bayern über verschiedene Maßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), etwa durch Förderung von Baumaßnahmen an kommunalen Hochbauten und kommunalen Straßen und Brücken, sowie durch das Darlehensprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ der BayernLabo.

23. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags an den bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung je Standort im Jahr 2016 (falls nicht verfügbar, bitte alternativ Jahr 2015), wie viele Personen waren im Jahr 2016 (falls nicht verfügbar, bitte alternativ Jahr 2015) an den bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung je Standort beschäftigt und wie viele Stellen sollen noch gem. Art. 6b des Haushaltsgesetzes an den einzelnen Standorten gestrichen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In den letzten drei Jahren wurde die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags an den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV) bayernweit um 15 Prozent gesenkt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer (in Tagen) eines Antrags an den bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADB) für das Geschäftsjahr 2016 aufgelistet nach Standorten:

Abensberg: 105, Aichach: 73, Amberg: 102, Ansbach: 119, Aschaffenburg mit Außenstelle Klingenberg am Main: 72, Augsburg: 96, Bad Kissingen mit Außenstelle Bad Neustadt a.d. Saale: 68, Bamberg mit Außenstelle Forchheim: 99, Bayreuth: 77, Cham: 111, Coburg: 84, Dachau mit Außenstelle Fürstenfeldbruck: 54, Dillingen an der Donau: 58, Donauwörth: 79, Ebersberg: 70, Erding: 70, Erlangen: 100, Freilassing: 69, Freising: 63, Freyung mit Außenstelle Zwiesel: 103, Günzburg: 56, Immenstadt im Allgäu mit Außenstelle Kempten: 77, Ingolstadt mit Außenstelle Eichstätt: 97, Kulmbach mit Außenstelle Kronach: 100, Landau an der Isar mit Außenstelle Deggendorf: 116, Landsberg am Lech mit Außenstelle Starnberg: 92, Landshut: 88, Lohr a. Main: 65, Markt-oberdorf: 61, Memmingen mit Außenstelle Mindelheim: 64, Miesbach: 88, Mühldorf am Inn: 92, München: 73, Nabburg mit Außenstelle Neunburg vorm Wald: 96, Neumarkt in der Oberpfalz: 73, Neustadt an der Aisch: 86, Nürnberg mit Außenstelle Hersbruck: 78, Pfaffenhofen an der Ilm: 88, Pfarrkirchen mit Außenstelle Simbach: 75, Regensburg mit Außenstelle Hemau: 79, Rosenheim mit Außenstelle Wasserburg: 96, Schwabach mit Außenstelle Weißenburg in Bayern: 98, Schweinfurt: 65, Straubing: 80, Traunstein: 98, Vilshofen an der Donau mit Außenstelle Passau: 114, Weiden in der Oberpfalz mit Außenstelle Tirschenreuth: 71, Weilheim in Oberbayern: 110, Wolfratshausen mit Außenstelle Bad Tölz: 96, Wunsiedel mit Außenstelle Hof: 77, Würzburg mit Außenstelle Kitzingen: 71

Anzahl der beschäftigten Personen an den ÄDBV für 2016 zum Stichtag 31. Dezember 2016:

Abensberg: 29, Aichach: 32, Amberg: 33, Ansbach: 37, Aschaffenburg mit Außenstelle Klingenberg am Main: 61, Augsburg: 64, Bad Kissingen mit Außenstelle Bad Neustadt an der Saale: 43, Bamberg mit Außenstelle Forchheim: 75, Bayreuth: 36, Cham: 39, Coburg: 59, Dachau mit Außenstelle Fürstenfeldbruck: 51, Dillingen an der Donau: 26, Donauwörth: 32, Ebersberg: 31, Erding: 36, Erlangen: 34, Freilassing: 25, Freising: 51, Freyung mit Außenstelle Zwiesel: 49, Günzburg: 40, Immenstadt im Allgäu mit Außenstelle Kempten: 47, Ingolstadt mit Außenstelle Eichstätt: 77, Kulmbach mit Außenstelle Kronach: 41, Landau an der Isar mit Außenstelle Deggendorf: 51, Landsberg am Lech mit Außenstelle Starnberg: 54, Landshut: 52, Lohr a. Main: 24, Markt-oberdorf: 44, Memmingen mit Außenstelle Mindelheim: 54, Miesbach: 23, Mühldorf am Inn: 47, München: 85, Nabburg mit Außenstelle Neunburg vorm Wald: 49, Neumarkt in der Oberpfalz: 28, Neustadt an der Aisch: 33, Nürnberg mit Außenstelle Hersbruck: 71, Pfaffenhofen an der Ilm.: 40, Pfarrkirchen mit Außen-

stelle Simbach: 37, Regensburg mit Außenstelle Hemau: 60, Rosenheim mit Außenstelle Wasserburg: 73, Schweinfurt: 47, Schwabach mit Außenstelle Weißenburg in Bayern: 73, Straubing: 33, Traunstein: 45, Vilshofen an der Donau mit Außenstelle Passau: 52, Weiden in der Oberpfalz mit Außenstelle Tirschenreuth: 50, Weilheim: 32, Wolfratshausen mit Außenstelle Bad Tölz: 34, Wunsiedel mit Außenstelle Hof: 49, Würzburg mit Außenstelle Kitzingen: 69.

Da Stellen im Rahmen des Art. 6b des Haushaltsgesetzes nicht an einzelne Dienststellen gebunden sind, kann für einzelne Standorte in Bayern keine Aussage getroffen werden.

24. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass in den Servicestellen der Finanzämter in Cham, Bad Kötzing und Waldmünchen bei der Abgabe der Einkommenssteuererklärung künftig keinerlei Beratung nach § 89 der Abgabenordnung mehr stattfindet, sondern die Unterlagen nur noch entgegengenommen werden (vgl. Artikel „Chamer Zeitung „vom 22. März 2017), auf welche Verwaltungsvorschriften ist dies zurückzuführen und wie stellt sich die Situation in anderen Servicestellen in Bayern dar?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die bayerische Steuerverwaltung ist modern, kompetent und bürgerfreundlich. Die Servicezentren sind nach wie vor erste Anlauf- und Informationsstelle des Finanzamts für alle Fragen der Besucher zu ihrer Steuer, auch im Sinne des § 89 der Abgabenordnung (AO). Jedoch kann es nicht Aufgabe sein, Bürgerinnen und Bürger umfassend zu beraten oder deren Steuererklärung zu erstellen. Zur Hilfeleistung in Steuersachen sind nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Lohnsteuerhilfevereine befugt.

In der Steuerverwaltung werden die Arbeitsprozesse ständig verbessert, mit dem Ziel, dass alle Steuererklärungen möglichst schnell, fehlerfrei, effizient und einheitlich bearbeitet werden. Zu diesem Zweck werden seit einiger Zeit maschinelle Risikomanagementsysteme bei der Bearbeitung von Steuererklärungen eingesetzt. Diese überprüfen die Erklärungsangaben unter Risikoaspekten. Dabei werden risikobehaftete Fälle für eine personelle Überprüfung ausgesteuert. Risikoarme Steuerfälle werden dagegen weitgehend vollmaschinell verarbeitet, ohne dass ein Bearbeiter nochmals eingeschaltet wird.

Voraussetzung dafür ist, dass die Steuererklärungsdaten in elektronischer Form vorliegen. Nur dann können sie automatisiert verarbeitet und mit maschinellen Risikomanagementsystemen überprüft werden. Bei mit ELSTER übermittelten Steuererklärungen stehen die Daten bereits elektronisch zur Verfügung. Steuererklärungen in Papierform werden unmittelbar nach dem Eingang im Finanzamt an das Scanzentrum Wunsiedel gesandt und dort in elektronische Weiterverarbeitungsprozesse überführt.

Das maschinelle Risikomanagement dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Aufgrund der beschriebenen Abläufe werden Steuererklärungen und Belege in den Servicezentren der Finanzämter nur noch auf offensichtliche Unvollständigkeit hin überprüft.

Insbesondere durch die maschinelle Bearbeitung konnte die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Einkommensteuererklärung im Laufe der letzten Jahre maßgeblich verkürzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

25. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den erneuten Antrag auf Verfüllung von belastetem Material (bis Z 1.2) im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten des Bentonittagebaus „Auf dem Brand“ allgemein, im Hinblick auf die Ergebnisse verschiedener Petitionen hinsichtlich der Auffälligkeiten der bereits stattgefundenen Verfüllungen (z.B. Petition WI.0389.16) und wie beurteilt die Staatsregierung die Verfüllung mit belastetem Material im Hinblick auf die Sicherung des Trinkwassers der Gemeinde Bruckberg (nachdem nach der Ablehnung der Erweiterung seitens des Wasserzweckverbandes Bruckberg mit dem Bau eines weiteren Trinkwasserbrunnens in der Nähe des Tontagebaus in Attenhausen begonnen wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zu der bisherigen Verfüllung des Tontagebaus „Auf dem Brand“ hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 9. Juli 2015 im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie berichtet.

Die von den Fachbehörden angeordneten Maßnahmen wurden durchgeführt. Der Betreiber des Tontagebaus hat den sogenannten Abschlussbetriebsplan vorgelegt, mit dem seine Planung zur abschließenden Gestaltung des Tagebaugeländes dargestellt ist. Diese Planung sieht auch die Geländeauffüllung mit gering belasteten Bodenabfällen (Z 1.2 nach dem „Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) vor.

Das Bergamt Südbayern hat das Beteiligungsverfahren zum Betriebsplan am 20. April 2017 eingeleitet. Die Planunterlagen sind seit dem 2. Mai 2017 in den Gemeinden Gammelsdorf und Bruckberg ausgelegt. Die Auslegungszeit endet mit dem 1. Juni 2017. Vor Einleitung des Verfahrens wurden die Berichterstatter im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie in Kenntnis gesetzt. Bisher liegen dem Bergamt keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern oder den beteiligten Behörden sowie den betroffenen Fachbehörden vor.

Bei dem aktuellen Verfahrensstand ist eine Beurteilung der Planung nicht möglich. Insbesondere die Prüfungen durch die beteiligten Wasserwirtschaftsämter müssen für die Beurteilung des vorgesehenen Verfüllmaterials abgewartet werden.

Wie im Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie an den Landtag vom 28. März 2017 mitgeteilt, wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie vor einer Entscheidung des Bergamts erneut berichtet werden.

26. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde der Erfahrungsbericht der Länder nach § 26f der Energieeinsparverordnung (EnEV), der als Bericht erstmals zum 1. März 2017 an die Bundesregierung ergehen und über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen nach § 26d EnEV berichten soll, erstellt, ist der Erfahrungsbericht veröffentlicht und welche Ergebnisse hat er gebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Gemäß § 9 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist die Bayerische Ingenieurekammer-Bau mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für die Durchführung der Stichprobenkontrolle nach § 26d der Energieeinsparverordnung (EnEV) zuständig. Mit der Besetzung der Kontrollstelle mit entsprechend qualifiziertem Personal zum Mai 2017 hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau die ihr übertragenen Tätigkeiten aufgenommen. Dadurch dass die Kontrollstelle erst kürzlich besetzt wurde, liegt noch kein abgeschlossener Erfahrungsbericht nach § 26f EnEV vor. Er soll aber so bald wie möglich abgegeben werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

27. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Nachdem dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, so die Staatsregierung in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum am 25. April 2017 (Drs. 17/16658) wörtlich, „zwischen 2012 und 2015 insgesamt 15 Proben von Produkten der Fa. Sieber vorgelegt [wurden], die durch bayerische Behörden entweder direkt in der Produktionsstätte oder im Einzelhandel entnommen wurden“, frage ich die Staatsregierung, wie sie erklärt, dass bei keiner dieser durch Behörden gezogenen Proben, insbesondere bei den direkt in der Firma genommenen Proben, ein Listerienbefall über dem Grenzwert nachgewiesen werden konnte, obwohl im Gegensatz dazu bei mindestens zwei Eigenkontrollen der Firma Sieber im September 2013 und im Oktober 2015 erhebliche Überschreitungen des Listerien-Grenzwertes bei Wurstprodukten festgestellt wurden, zudem, ob sich bei diesen Proben auch, wie bei dem im Mai 2016 beprobten Wacholderwammerl, molekularbiologisch ein Zusammenhang bzw. sogar „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ (Robert Koch-Institut) ein Zusammenhang mit dem Listerienausbruch in Süddeutschland seit 2012 herstellen lässt, und mit welchem konkreten Ergebnis (Art des Produkts, Produktionsdatum bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum, genaue Listerienbelastung, Untersuchungsdatum etc.) seit Mai 2016 bis zum heutigen Datum weitere Proben und Rückstellproben von Behörden bei der Firma Sieber untersucht wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Verantwortung, die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit sicherzustellen und dauerhaft einzuhalten, liegt nach europäischen Grundsätzen beim Lebensmittelunternehmer. Die Behörden verwenden gemäß der Kontrollverordnung verschiedene Methoden, um zu prüfen, ob der Lebensmittelunternehmer seiner Pflicht nachkommt. Dabei müssen die Untersuchungsergebnisse von Eigenkontrollen und amtlichen Kontrollen nicht identisch sein. Im konkreten Fall führte eine Planprobe im Rahmen des bayernweiten, risikoorientierten Probenplans dazu, dass die Behörden ein Sieber-Fleischprodukt als bakteriell verunreinigt identifizieren konnten. Auf die Nr. 2c) der Schriftlichen Anfrage betreffend „Lebensmittelwarnung der Firma Sieber GmbH wegen ‚bakterieller Kontamination‘ eines Fleischprodukts vom 24. März 2016“ (ohne Drucklegung) wird verwiesen.

Die in Rede stehenden Eigenkontrollen haben den Behörden nicht vorgelegen. Daher konnte und kann ein molekularbiologischer Zusammenhang nicht festgestellt werden.

Bezüglich des erstmalig von den Behörden festgestellten Zusammenhangs zwischen dem Produkt und dem Ausbruchsgeschehen wird auf die Antwort Nr. 9 in der Vollzugsmitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. September 2016 zu den Beschlüssen des Landtags vom 1. Juni 2016 (Drs. 17/11688, 17/11689 und 17/11690) verwiesen. Hinsichtlich der seit Mai 2016 gezogenen Probenahme bei der Firma Sieber bis zur Schließung des Betriebs wird auf die Antwort Nr. 12 und 13 derselben Vollzugsmitteilung verwiesen.

28. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Art muss in festgesetzten Naturschutzgebieten in Bayern vor Ort auf das Betretungsverbot der Schutzzonen A und B hingewiesen werden, wie sind Ruhezeiten in ihrer Gesamtlänge als solche zu kennzeichnen und wer ist für die Durchführung dieser Kennzeichnungen und Hinweise zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen beschildert werden. Dies ist in § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG verpflichtend geregelt.

Die näheren Details der Kennzeichnung sind im Landesrecht geregelt (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 53 des Bayerisches Naturschutzgesetzes – BayNatSchG). Danach ist die untere Naturschutzbehörde am jeweiligen Landratsamt bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt für die Kennzeichnung zuständig (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Die genaue Vorgehensweise hängt von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab und liegt im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde. Die Kenntlichmachung soll in geeigneter Weise erfolgen. Neben der Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck mit schwarzem Adler in weißem Feld; Angabe der Schutzgebietskategorie über dem Adler) sollen nach Möglichkeit Zusatzschilder angebracht werden, die über die Bedeutung des Schutzgegenstands, den Schutzzweck und die wichtigsten Vorschriften der Verordnung informieren (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Hierzu zählen insbesondere auch Wegegebote oder Betretungsverbote. Über die Details wie Anzahl oder Anbringungsort der Schilder sowie die genaue Ausgestaltung der Zusatzschilder entscheidet die untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dabei berücksichtigt sie u.a. auch die bestehenden Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnisse (Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG).

29. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Aufgrund widersprüchlicher Informationen zum Verfahren bei der Entscheidungsfindung über einen Nationalpark im Spessart frage ich die Staatsregierung, wie das zuständige Staatsministerium die Willensbekundung aus den Regionen zu einem Nationalpark einzuholen gedenkt, bei wem die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wurde (falls noch nicht erfolgt, bitte „Deadline“ angeben) und in welchem Rahmen diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Einrichtung eines Nationalparks ist ein Angebot an eine Region. Es wird keine Entscheidung gegen den Willen der Bevölkerung in der Region geben.

In der derzeit laufenden Dialogphase werden in mehreren geeigneten Regionen in Abstimmung mit den jeweiligen politisch Verantwortlichen intensive Gespräche geführt. Zum Ende dieser Dialogphase hin wird gemeinsam mit den im jeweiligen Landkreis politisch Verantwortlichen zu bewerten sein, wie es um die Voraussetzungen für einen dritten Nationalpark steht und ob die Bereitschaft zur Fortsetzung des Verfahrens in der Region gegeben ist.

Grundlagen werden unter anderem eine Reihe von Gutachten und Untersuchungen, etwa zur ökologischen Wertigkeit, zu den sozioökonomischen Auswirkungen oder zum Thema Jagd, sein. Zu weiteren grundsätzlichen Fragen (insbesondere für den Spessart u.a. Holzrechte, Eiche) werden ein Fachgespräch organisiert oder Expertisen eingeholt. Deren Ergebnisse werden den politisch Verantwortlichen in den Regionen zugesandt, ggf. in geeigneten Dialogformaten der Bevölkerung vor Ort zur Diskussion gestellt und auf der Informationsseite www.np3.bayern.de/ im Internet veröffentlicht. Dieses gezielt auf die konkreten Fragestellungen in den Regionen abgestellte Vorgehen ersetzt aufwändige Machbarkeitsstudien.

Zur Vorbereitung der jeweiligen Entscheidungen im Ministerrat wird in einem abschließenden Gespräch mit den politisch Verantwortlichen der jeweiligen Region die (positive oder negative) Interessenbekundung der Region eingeholt. Die Kommunen können dabei selbst entscheiden, in welcher Form ihre Bürgerinnen und Bürger in ihre Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Eine positive Interessenbekundung der Region stellt jedoch keine abschließende Zustimmung von Seiten der Region zur Einrichtung eines Nationalparks dort dar. Artikuliert werden soll hier ausschließlich, ob die Region den Wunsch hat, in die nächste Phase (Phase 3) des Nationalparkentwicklungsprozesses einzutreten. In Phase 3 soll durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemeinsam mit der ausgewählten Region ein umfassendes und detailliertes Nationalparkkonzept erarbeitet werden. Erst auf der Basis des dann vorliegenden konkreten Konzeptes wird mit der Region eine Entscheidung zur Einrichtung eines Nationalparks in dieser Form herbeizuführen sein. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung eines Nationalparks trifft dann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags (Phase 4).

30. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wo befinden sich die beschädigten Brennelemente, die am Atomkraftwerk Isar 1 angefallen sind und unter welchen Bedingungen mussten diese ggf. transportiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wie bereits im „Sicherheitsbericht für Restbetrieb und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1“ unter Abschnitt 5.2.3, Variante II als Option dargestellt, wurden die 44 bis zum Ende des Leistungsbetriebs angefallenen Sonderbrennstäbe, darunter auch beschädigte Brennstäbe, bereits im Jahr 2015 mit einem hierfür verkehrsrechtlich zugelassenen Transportbehälter in das Brennelementlagerbecken des Kernkraftwerks Isar 2 überführt. Sie sind dort in Köchern eingestellt und werden zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit den Sonderbrennstäben des Kernkraftwerks Isar 2 in das Standortzwischenlager ausgelagert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Nachdem sich die Staatsregierung dafür eingesetzt hat, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, unter gewissen Voraussetzungen Nachtziel-Vorsatzgeräte zur Wildschweinjagd einzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Erlaubnisse bzw. Beauftragungen zum Einsatz solcher Geräte bayernweit schon erteilt wurden (bitte mit Nennung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde), welche anderen Möglichkeiten die Staatsregierung zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in staatlichen Jagdrevieren sieht und ob sie es nicht für sinnvoll erachten würde, im März und April die Ansitzjagd in staatlichen Pirschbezirken auf Schwarzwild zuzulassen anstatt vielfach zu reglementieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur ersten Teilfrage:

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Nachtsichtvorsatzgeräte obliegt den zuständigen unteren Jagdbehörden. Eine Meldepflicht ist dafür (wie auch für andere Ausnahmegenehmigungen) nicht vorgesehen, sodass der Staatsregierung keine Statistik über die bisher erteilten Erlaubnisse bzw. behördlichen Beauftragungen vorliegt.

Zur zweiten Teilfrage:

Der Staatsminister Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, hat im Mai 2015 ein „Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild“ veröffentlicht, das den bayerischen Revierinhabern und auch den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) neben dem Einsatz von Nachtzielvorsatzgeräten vielfältige Lösungsansätze für eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes eröffnet. Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Bausteine: Bildung von Schwarzwild-Arbeitskreisen, revierübergreifende Bewegungsjagden, umfassende Konzepte zur Schwarzwildkirkung, Verwendung von Nachtzieltechnik in besonderen Problemregionen, Ausschöpfung aller jagdrechtlichen Möglichkeiten (u.a. Jagdzeitverlängerungen oder Installation von Fangeinrichtungen), Anlage von Bejagungsschneisen inkl. finanziellen Fördermöglichkeiten, Gestaltung von Jagdpachtverträgen. Die Lösungsansätze zeigen, dass es bei der Schwarzwildbejagung kein Patentrezept gibt. Vielmehr gilt es, aus einem umfassenden Maßnahmenpaket regionalspezifische Lösungen zu erarbeiten und gemeinsam mit allen Beteiligten umzusetzen. Den BaySF kommt deshalb in den Staatsjagdrevieren, insbesondere in solchen mit Haupteinstandsgebieten von Schwarzwild eine besondere Verantwortung zu, diese Lösungsbausteine aktiv umzusetzen. Als großer Waldbesitzer bekennen sich die BaySF zu dieser Verantwortung und setzen den gesetzlichen Auftrag konsequent um.

Die aktuelle Jagdstrategie der BaySF orientiert sich eng an den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern. Dementsprechend erfolgt die Schwarzwildbejagung in den Sommermonaten primär an Wald-Feld-Grenzen, um Flurschäden früh zu unterbinden und ein vorzeitiges Austreten der Sauen aus den großen, geschlossenen Wäldern möglichst zu verhindern. In den Wintermonaten erfolgt die Schwarzwildbejagung vorwiegend durch Bewegungs- und Stöberjagden. Die BaySF sind sehr daran interessiert, diese Jagden revier- und besitzübergreifend durchzuführen, um das weiträumige Fluchtverhalten des Schwarzwildes zu kompensieren. Die BaySF verfolgen das Ziel, den Anteil revierübergreifender Bewegungs- und Stöberjagden in Zukunft weiter zu steigern.

Weiterhin haben sich kleinere, kurzfristig durchgeführte Stöberjagden als sehr effektiv erwiesen. Diese werden in der Regel nach dem Fall von Neuschnee durchgeführt. Dann ist es möglich, einzelne Rotten punktgenau zu orten und zu bejagen.

Die BaySF sehen die Einzeljagd an der Kirtung als wertvolle Ergänzung zu den durchgeführten Bewegungsjagden. Hierbei wird mit nur wenigen Kirtungen gearbeitet, welche an sorgfältig ausgewählten Punkten angelegt werden. Auf die Begrenzung des Kirmaterials wird größter Wert gelegt. Dafür haben die Forstbetriebe individuelle Kirmkonzepte im Rahmen der betrieblichen Jagdkonzepte entwickelt.

Im Spätwinter/Frühjahr werden an potenziellen Schadensschwerpunkten im Wald-Feld-Bereich Sammelansitze durchgeführt.

Weitere Mosaiksteine zur Steigerung der Effizienz bei der Schwarzwildbejagung in der Regiejagd sind zum Beispiel kostenlose Jagdmöglichkeiten auf Schwarzwild während der Monate Januar und Februar oder die unentgeltliche Übernahme schwacher Frischlinge und Überläufer durch die Erleger. Durch die letztgenannte Maßnahme sollen bei den Jagdgästen Anreize geschaffen werden, gerade im Bereich der Jungtiere verstärkt einzugreifen.

Die Monate März und April unterliegen bei den BaySF grundsätzlich einer Jagdruhe, da insbesondere der Muttertierschutz zu beachten ist. Auch soll damit allgemein der Jagddruck auf alle Wildarten vermindert werden. Der Abschuss von Schwarzwild ist im Mai im Vergleich deutlich höher. Angesichts der Schwarzwildproblematik kommen vor Ort Ausnahmen von der generellen Jagdruhe in Betracht. So werden z.B. an potenziellen Schadensschwerpunkten im Wald-Feld-Bereich Sammelansitze durchgeführt.

32. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorgaben zum Glyphosateinsatz auf landwirtschaftlichen Flächen gibt es in Bayern (inklusive Vorgaben zur Sikkation), wie wird gewährleistet, dass kein mit Glyphosat behandelter Aufwuchs in die Lebens- bzw. Futtermittelkette gelangt und welche Verbote zur Sikkation gibt es in den Ländern der EU?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Vorgaben zum Glyphosateinsatz auf landwirtschaftlichen Flächen werden im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bundeseinheitlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegt. Das BVL entscheidet dabei unter Einbindung der drei Bewertungsbehörden Bundesinstitut für Risikobewertung, Julius Kühn-Institut sowie Umweltbundesamt unter Berücksichtigung der notwendigen Anforderungen des Verbraucher- und des Naturschutzes. Die vom BVL erlassenen Auflagen und Anwendungsbestimmungen betreffen u.a. den zeitlichen Mindestabstand der Behandlungen in Abhängigkeit von der eingesetzten Wirkstoffmenge. Im Rahmen der Sikkation umfassen die Anwendungsbestimmungen die Begrenzung auf Teilflächen sowie auf Bestände, auf denen eine Beerntung aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen bzw. von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife nicht möglich ist. Die Anwendungsbestimmungen können über die Online-Datenbank des BVL unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html.

Der bayerische Pflanzenschutzdienst weist regelmäßig vor der Ernte u.a. in der Fachpresse auf die festgelegten Anwendungsbestimmungen hin und führt auch Anlasskontrollen durch. Bei ordnungsgemäßer Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ist durch die Wartezeit zwischen Anwendung und Ernte, die vom BVL auch für die Sikkation festgelegt wird, sichergestellt, dass die Rückstandshöchstgehalte eingehalten werden und die Ernteprodukte in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen dürfen. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- bzw. Futtermittelüberwachung werden Stichproben gezogen, um die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte zu überprüfen.

Nach Mitteilung des zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft prüft die EU-Kommission die Anwendungsbestimmungen der Sikkation in den EU-Ländern. Ein Ergebnis liegt bisher nicht vor.

33. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, um wie viele Hektar ist die landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten zehn Jahren zurückgegangen (für Bayern und die einzelnen Regierungsbezirke), wie gliedert sich der Rückgang nach Dauergrünland und Ackerfläche auf (für Bayern und die einzelnen Regierungsbezirke) und wie erklären sich die deutlichen Diskrepanzen sowohl bezüglich landwirtschaftlicher Nutzfläche zwischen den Werten des Landesamts für Statistik und des bayerischen Agrarberichts als auch bezüglich der Landwirtschaftsfläche zwischen den Angaben der Staatsregierung (vgl. Tabelle 6 in der Schriftlichen Anfrage „Flächenverbrauch und -nutzung“, Drs. 17/15588) und dem Statistikatlas des Landesamts für Statistik (<https://www.statistik.bayern.de/statistikatlas/atlas.html>)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bayerns, gegliedert in Dauergrünland und Ackerfläche, ist im Bayerischen Agrarbericht 2016 unter <http://www.agrarbericht-2016.bayern.de/-landwirtschaft-laendliche-entwicklung/landwirtschaftliche-flaechennutzung.html> verfügbar. Eine Gliederung nach Regierungsbezirken war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Bayerischen Agrarbericht wird als Datenbasis i.d.R. die „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ (LF) aus Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik (LfStat) verwendet, die aus Bodennutzungshaupterhebungen, Agrarstrukturerhebungen oder Landwirtschaftszählungen stammt. Hierbei gelten seit dem Jahr 2010 angehobene Erfassungsgrenzen (u.a. nur Betriebe ab 5 ha LF), wodurch die ausgewiesene LF reduziert und die Vergleichbarkeit über die letzten zehn Jahre erschwert wird. Datenquelle für diese Erhebungen sind i.d.R. Verwaltungsdaten der Landwirtschaftsverwaltung (InVeKoS).

Im Gegensatz dazu liegt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Drs. 17/15588) die „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung“ (Datenquelle: ALKIS) des LfStat zugrunde. Der Statistikatlas speist sich aus Erhebungen des LfStat.

Die Diskrepanzen erklären sich durch die grundsätzlich unterschiedlichen Datenquellen (ALKIS bzw. InVeKoS) bzw. Erhebungsmethoden (Definition von Nutzungsarten, Erfassungsgrenzen, Stichtage etc.).

34. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe mit Milchviehhaltung gaben in den Jahren 2015 und 2016 die Milchviehhaltung auf (jeweils nach Jahr und Bezirken und Betriebsgrößen), wie viele der Betriebe mit aufgegebenen Milchviehhaltung betreiben Landwirtschaft im Nebenerwerb und wie viele im Haupterwerb?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach den Ergebnissen der Viehzählung hat sich die Anzahl der Betriebe mit Milchkuhhaltung wie folgt verändert:

	Anzahl Betriebe Nov. 2014	Anzahl Betriebe Nov. 2015	± gg. Vorjahr %	Anzahl Betriebe Nov. 2016	± gg. Vorjahr %
Oberbayern	11.009	10.681	- 3,0	10.309	- 3,5
Niederbayern	4.978	4.749	- 4,6	4.515	- 4,8
Oberpfalz	4.934	4.743	- 3,9	4.502	- 5,1
Oberfranken	2.534	2.390	- 6,0	2.238	- 6,4
Mittelfranken	3.019	2.830	- 6,3	2.642	- 6,6
Unterfranken	935	869	- 7,1	807	- 7,1
Schwaben	7.730	7.408	- 4,2	7.056	- 4,8
Bayern	35.148	33.670	- 4,2	32.069	- 4,8

Es liegen keine Daten über die Betriebsformen (Haupt- bzw. Nebenerwerb) nach Aufgabe der Milchviehhaltung vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

35. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Bundestag am 25. Februar 2015 mit § 130 des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) eine gesetzliche Regelung für eine Assistierte Ausbildung beschlossen hat und diese Regelung am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang die Assistierte Ausbildung in Bayern bislang eingesetzt wurde (bitte ggf. differenziert nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angeben), ob sie eine Ausweitung des Programms auf vollzeitschulische Berufsausbildungen als sinnvoll erachtet, um ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten anbieten zu können und in welcher Weise sie die vorgesehenen Möglichkeiten im Rahmen des §130 SGB III (Landeskonzeption und Landes-Kofinanzierung) als potenziell zusätzlichen Nutzen und Antrieb für die Umsetzung der Assistierte Ausbildung auf Landesebene einsetzen könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Assistierte Ausbildung ist keine Maßnahme der Staatsregierung, sondern der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III). Der Vorteil der Assistierte Ausbildung gegenüber anderen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit wie die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) ist, dass Jugendliche und Betriebe „aus einer Hand“ unterstützt werden können. Die Assistierte Ausbildung wird derzeit erprobt und ist befristet auf Maßnahmen, die bis zum 30. September 2018 beginnen werden. Der förderbare Personenkreis sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen. Bei einer Kofinanzierung durch Dritte, dies können auch Einzelbetriebe oder Verbände sein, ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

Im Ausbildungsjahrgang 2015 wurden nach Angabe der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern landesweit 500 Jugendliche und 2016 600 Jugendliche gefördert. Eine Aufteilung auf Landkreise oder kreisfreie Städte liegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor, da es sich ausschließlich um eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit handelt.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 130 Abs. 1 Satz 1 SGB III kann die Assistierte Ausbildung nur während einer betrieblichen Ausbildung eingesetzt werden. Eine Ausweitung der Assistierte Ausbildung auf vollzeitschulische Maßnahmen ist daher nach Auffassung der Staatsregierung nicht möglich.

Die Staatsregierung fördert den Einstieg in eine Berufsausbildung über das Programm „Fit for Work“, die Berufsorientierung mit der Großveranstaltung „Berufsbildung“ und den Akquisiteuren sowie Einzelprojekte durch den Arbeitsmarktfonds. Eine Landeskonzeption nach § 130 Abs. 8 SGB III besteht hingegen nicht. Der Grund dafür ist, dass kein Dritter an die Staatsregierung herangetreten ist, der bereit wäre, die Kofinanzierung zu übernehmen. Als Dritte kämen Einzelunternehmen oder Verbände in Betracht.

36. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)
- Hinsichtlich der schwankenden Entwicklung der jährlichen Kinderbetreuungs- zahlen an Kindertagesstätten frage ich die Staatsregierung, wie sich die Kin- derbetreuungsplätze in den Kinderbetreuungsstätten in den Landkreisen Am- berg-Sulzbach (bitte auch in der Stadt Amberg und im Landkreis Neumarkt in den letzten fünf Jahren nach Einrichtung, Gemeinde und Jahr angeben) entwi- ckelten und wie sich aufgrund der schwankenden Gewichtung- und Bu- chungszeitfaktoren die Zuweisungen bzw. Förderbeträge nach dem Bayeri- schen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dem Kinderför- derungsgesetz (KiFöG) für oben genannte Kinderbetreuungsstätten in den letzten fünf Jahren (bitte auch nach Einrichtung, Gemeinde und Jahr angeben) veränderten?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Eine statistische Auswertung nach einzelnen Einrichtungen ist mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden und im Rahmen des zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehen- den Zeitrahmens nicht möglich.

Die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder und der Förderbeträge in den betreffenden Kommu- nen ergibt sich aus folgenden Übersichten*:

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersichten sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

37. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Informationen (Unterlagen vor der Sitzung, in der Sitzung, Beschlussvorlagen, Beschlussempfehlung etc.) wurden den Mitgliedern des Krankenhausplanungsausschusses am 9. Mai 2017 zum Antrag von REGIOMED sowie dem gemeinsamen Antrag der Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO), der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH und der Sozialstiftung Bamberg gegeben, welche einzelnen Argumente Pro und Contra zu den verschiedenen Anträgen führten zu der getroffenen Entscheidung und wie stimmte die Vorsitzende, Staatsministerin Melanie Huml, im Vergleich zu anderen Mitgliedern des Krankenhausplanungsausschusses ab?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Mitglieder der Krankenhausplanungsausschusses wurden in einer umfangreichen Unterlage über das „Strukturvorhaben Obermain“ und alle damit zusammenhängenden Anträge von REGIOMED sowie den gemeinsamen Antrag des Kommunalunternehmens „Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken“, der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH und der Sozialstiftung Bamberg informiert. Es wurden der Inhalt der Anträge sowie die antragstellenden Krankenhäuser betreffende Daten dargelegt. In der Sitzung selbst wurden die Anträge vorgestellt, erläutert und diskutiert. Bei diesen Daten und Informationen handelt es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Krankenhäuser, so dass eine Weitergabe dieser Unterlage oder eine detaillierte Schilderung deren Inhalts gegen Art. 30 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verstoßen würde.

Der Bayerische Krankenhausplanungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Deshalb ist eine öffentliche Mitteilung über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Krankenhausplanungsausschusses oder der Einlassung der Vorsitzenden nicht vorgesehen. Unabhängig davon kann mitgeteilt werden, dass sich die Mitglieder einstimmig für die Anpassung der Bedarfsfeststellung für Baumaßnahmen am Bezirksklinikum Obermain im Umfang von insgesamt 287 Betten und 14 Plätzen sowie den Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Innere Medizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ausgesprochen haben. Der Krankenhausplanungsausschuss hat dabei auch klargestellt, dass die endoprothetische Versorgung der bislang in der Orthopädie in Ebenfeld behandelten Patienten bereits jetzt im Rahmen der vorhandenen Versorgungsaufträge sowohl an der Juraklinik Scheßlitz als auch am Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels durchgeführt werden kann – und die thoraxchirurgische Versorgung sowohl am Klinikum Bamberg als auch am Klinikum Coburg. Alle übrigen mit den Strukturänderungen in Zusammenhang stehenden Anträge hat der Krankenhausplanungsausschuss zurückgestellt, da hier noch Klärungsbedarf besteht. Dazu soll noch ein gemeinsames Gespräch der Antragsteller mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erfolgen.

38. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Fördertöpfen erhalten Pflegeeinrichtungen jeweils Zuschüsse für den Umbau zur Erfüllung der Auflagen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), für Ersatzbauten und für Neubauten und in welcher Höhe (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirke und Art der Einrichtung)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Landtag hat das Pflegeversicherungs-Ausführungsgesetz (AGPflegeVG) mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben. Im AGSG ist keine Rechtsgrundlage für eine staatliche Investitionskostenförderung für den Neu- und Umbau sowie die Modernisierung von teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen mehr enthalten.

Laut den Bestimmungen des AGSG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (AVSG) können seit dem 1. Januar 2007 die Landkreise und kreisfreien Städte eine kommunale Investitionskostenförderung für teil- und vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen gewähren, wenn ein Bedarf an solchen Pflegeplätzen gegeben ist und der Kommune hierzu Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Unabhängig davon haben die Einrichtungsträger seit dem 1. September 2011 die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von den Anforderungen der AVPfleWoqG zu stellen, wenn ihnen deren Einhaltung wirtschaftlich unzumutbar oder aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen unmöglich ist.

Bis zum 31. August 2016 konnten die Einrichtungsträger außerdem eine Verlängerung der Angleichungsfrist bis längstens zum 31. August 2036 beantragen. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei den ggf. erforderlichen Baumaßnahmen die anstehenden Modernisierungszyklen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Baufachleute liegt dieser für Einrichtungen mit dieser intensiven Nutzung in der Regel bei 25 Jahren.

Des Weiteren gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) im Auftrag des Freistaates Bayern im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms seit Oktober 2007 auch zur Förderung der Modernisierung von Pflegeplätzen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Seit 2016 ergänzt die Staatsregierung die Darlehensförderung mit Zuschüssen von bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzneubauten bietet die BayernLabo im Auftrag des Freistaats Bayern ein zinsgünstiges Darlehensprogramm an. Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Regierungsbezirke:	Ausgereichte Darlehen für den Zeitraum von 2007 bis 2016 in Euro	Ergänzende Zuschüsse ab dem Jahr 2016 in Eur:
Oberbayern	17.859.800	326.300
Niederbayern	9.177.200	53.000
Oberpfalz	10.688.200	-, -
Oberfranken	13.189.700	-, -
Mittelfranken	63.861.100	506.000
Unterfranken	7.000.000	-, -
Schwaben	1.600.000	-, -

Insgesamt wurden in den vorgenannten Zeiträumen durch die BayernLabo Darlehen in Höhe von 123.376.000 Euro ausgereicht, davon 4.867.000 Euro für Ersatzneubauten, sowie ergänzende Zuschüsse in Höhe von 885.300 Euro.